

353. Münster den 28. December 1739 (A. 6. b. Brantweinebrennen aus Frucht.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Wegen des herrschenden Fruchtmangels wird das Brantweinebrennen ohne alle Ausnahme, sodann auch die Einföhrung ausländischer Liqueure und gebrannter Wässer, bei schweren Geldbußen, resp. bei Landesverweisungsftrafe der wiederholt contravenirenden Unterthanen, verboten, und soll der Transit fremder Brantweine nur mit landesherrlicher Spezial-Erlaubniß und unter vorgeschriebener strenger Nachweisung des Ursprungs und der Wiederausföhrung der Brantweine stattfinden.

Bemerk. Unterm 12. Mai 1740 (B. 3. b.) ist, wegen zu besorgender Hungersnoth, die Ausföhr aller Früchte streng verboten, und jeder Fruchtbefitzer ermahnt worden, seinen über eigenen Jahresbedarf besitzenden Vorrath, ohne Abwartung noch größerer Theuerung, seinen Nebenmenschen käuflich zu überlassen, damit desfallige landesherrliche Zwangsmaßregeln unangewendet bleiben mögen. Das Vorauffaufen und nicht zu Marktbringen der Früchte, Butter u. a. Lebensmittel ist, als Ursache der fortwährenden Theuerung, bei Strafe der Confiskation des Erhandelten und 100 Goldg. Geldbuße am 24. November 1740 (A. 6. b.), verboten worden. Unterm 3. August 1741 (A. 7. b.) ist das obige Verbot vom 28. December 1739 erneuert, jedoch die Einföhr der rheinischen Brantweine erlaubt, sodann aber am 4. September und 2. October 1741 (A. 7. b.), unter Erneuerung des Fruchtausföhr- und des Verkauf-Verbotes, eine von allen An- und Verkäufem unter Strafandrohung zu beachtende Preistare landesherrlich festgesetzt worden, wonach das münstersche Malter, und zwar Roggen zu 7 Rt., Weizen zu 10 Rt., Gersten u. Buchweizen zu 5 Rt. und Hafer zu 2½ Rt., sodann 10 Pfund Butter zu 1 Rt. taxirt ist. Das Auf- und Verkauf-Verbot vom 24. November 1740 ist am 23. August 1745 (A. 7. b.), wegen obwaltender Theuerung, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Ausföhr des Hornviehes und der Butter nur mit Spezial-Erlaubniß der Landesregierung (die nur auf den Grund amtlichen Zeugnißes, daß das Auszuföhr-

rende als Ueberfluß des Amtsbezirktes vorhanden ist, ertheilt werden wird) statthaft ist. Wegen geherrscht habender Hornviehseuche ist das zuletzt bezeichnete Ausföhr-Verbot am 3. Juni 1747 (A. 7. b.), mit einziger Ausnahme des Herzogthums Westphalen, erneuert worden.

Wegen einer, ungeachtet vorhandener Ausföcht auf eine ergiebige Erndte, bestehenden Frucht-Theuerung, ist unterm 15. Juni 1772 (A. 10. b.) die amtliche Ermittlung der, über den eigenen Bedarf der Besitzer, vorhandenen Fruchtvorräthe befohlen, und deren Veräußerung an die der Frucht Bedürftigen, das Malter Roggen zu 11 Rt. und das Malter Weizen zu 12 Rt., unter Gestattung obrigkeitlicher Zwangsmittel, angeordnet; jedoch die Vorräthe der Bäcker von dieser Maßregel in der Voraussetzung ausgeschlossen worden, daß sie sich an keinen Unterschleifen betheiligten, auch fortfahren, hinlängliche Quantitäten Brodes zu einer dem Kornpreise angemessenen Laxe zu backen.

Dergleichen fernere Verbote der Fruchtausföhr und des Brantweinebrennens ic. sind in dieser Sammlung nur dann angezeigt, wenn aus ihnen ein ganz besonderer Nothstand des Landes oder eine sonstige Singularität hervorgeht.

354. Frankfurt a/M. den 24. Januar 1742. (G. b. Militair-Exerzir-Reglement.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Publikation eines bei der hochstift-münsterschen Infanterie anzuwendenden Exerzir- und Kriegsdienst-Reglements, wodurch die Handgriffe mit dem Gewehre und bei dem Werfen der Granaten, sodann auch die dabei, sowie bei den Marschübungen und Formationen der Compagnien und Regimenter, beim Wachtendienst und sonst, zu bewirkenden Stellungen vorgeschrieben und die desfalligen Commando's festgesetzt werden.